

Initiative Nippeser Edelweißpiraten e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »**Initiative Nippeser Edelweißpiraten**« mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln; der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Aufarbeitung der Zeit des Nationalsozialismus in Nippes sowie die Erinnerung an die Edelweißpiraten und andere unangepasste, widerständige Jugendliche. Dies geschieht durch Volksbildung und die Förderung von Kunst und Kultur.
Eines der Hauptprojekte in diesem Kontext ist die Realisierung eines Kunstprojektes am Leipziger Platz, das den Edelweißpiraten gewidmet ist.
- (3) Der Verein setzt sich ein für Toleranz und die demokratische Grundordnung sowie gegen jegliche Form von Hass, Verschwörungserzählungen, Rassismus, Faschismus, Neofaschismus, Nationalismus, Antisemitismus, Antiziganismus, und alle anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sämtliche natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand unter der auflösenden Bedingung der Ablehnung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch schriftliche Kündigung zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer wenigstens 4-wöchigen Frist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt, gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins handelt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 6 Monaten.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ausschluss kann auf Antrag eines Mitglieds des Vereins durch die Mitgliederversammlung unmittelbar ausgesprochen werden; dem/der Betroffenen ist vorher Gehör zu geben.
- (5) Personen, die den Verein oder seine Ziele in herausragender Weise gefördert haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend mitzuwirken, soweit ein Beirat nicht bestellt ist. Falls ein Beirat bestellt ist, gehören Ehrenmitglieder diesem an, soweit sie dies wünschen, ohne dass es einer gesonderten Bestellung bedarf.

§ 5

Beiträge, Ansprüche der Mitglieder

- (1) Die Aufgaben des Vereins erfordern eine finanzielle Grundlage. Aus diesem Grunde werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung als Mindestbeiträge festgesetzt. Darüber hinausgehende Beiträge ermittelt jedes Mitglied für sich durch Selbsteinschätzung.
- (3) In Einzelfällen kann der Vorstand aus besonderen Gründen teilweise oder völlige Befreiung von der Beitragspflicht gewähren.
- (4) Im Falle des Ausscheidens bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat, soweit ein solcher bestellt ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen. Sie sind gleichberechtigt tätig und regeln die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen zu Mitgliedern des Vorstandes berufen, insbesondere kann der Vorstand um Beisitzer(innen) zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben erweitert werden.

- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen erfolgt eine Neuwahl dann, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit sein Amt niederlegt. Das in einem solchen Falle neu zu wählende Vorstandsmitglied wird zunächst nur für die Zeit gewählt, für die das ausscheidende Vorstandsmitglied noch im Amt gewesen wäre; Wiederwahl ist auch in diesem Falle möglich.
- (6) Endet die Tätigkeit des/der Vorsitzenden des Vorstandes oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden, so bleibt der/die Ausscheidende bis zur Eintragung der neugewählten Person in dem Amtsregister im Amt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für besondere Projekte auf Grundlage gesondert abzuschließender Dienst-, Werk- oder ähnlicher Verträge eine angemessene Vergütung erhalten. Über den Abschluss und die Höhe entscheidet der Vorstand ohne ein eventuell betroffenes Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Einladung zu einer Vorstandssitzung hat kurzfristig zu erfolgen, soweit mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich.

- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung gefasst werden, soweit kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (10) Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind von einem jeweils zu bestimmenden Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Beirates, soweit ein solcher bestellt ist, binnen vierzehn Tagen nach Beschlussfassung zuzuleiten und gilt als genehmigt, soweit ihm nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme widersprochen wird.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung sowie deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Bestellung eines Beirates gemäß § 9 sowie die Wahl seiner Mitglieder,
 - Ablehnung oder Ausschluss eines Mitgliedes,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer(innen).
- (2) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer(innen) zu wählen, die weder dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium noch dem Beirat angehören. Sie haben die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden wenigstens einmal pro Jahr durchgeführt. Hierzu wird vom Vorstand eingeladen.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit Angabe der Tagesordnung erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet wurde.

- (6) Jede satzungsmäßig zustande gekommene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied bzw., sofern dem Verein juristische Personen angehören, deren Vertreter(in) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hat für jede Mitgliederversammlung schriftlich gesondert zu erfolgen. Ein Vereinsmitglied kann nicht mehr als 2 Fremdstimmen vertreten.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen, ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Ergibt sich bei der Wahl eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes Stimmengleichheit, so ist der Wahlgang zu wiederholen; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied oder eine(n) von der Mitgliederversammlung gewählte(n) Protokollführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen; sie bedarf der Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9

Beirat

Auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung erhält der Verein einen Beirat. Über Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext auszugsweise beigelegt wurden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine 2. Versammlung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein EL-DE-Haus mit der Auflage, es entsprechend der Zielsetzung des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Köln, 23. August 2022

Gründungsmitglieder:

Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift